

HOAI 2013

BGH: Mindestsatz-Aufstockungsklagen sind auch gegen öffentliche Auftraggeber noch zulässig

| Die Mindestsätze der HOAI 2013 können auch in laufenden Gerichtsverfahren gegen öffentliche Auftraggeber weiterhin als verbindliches Preisrecht Anwendung finden – und Aufstockungsklagen damit Erfolg haben. Das hat der BGH jetzt entschieden – und öffentliche und private Auftraggeber gleichgestellt. |

Hintergrund | Die erste Entscheidung, dass die Gerichte die verbindlichen Mindestsätze weiter anwenden dürfen, solange der Vertrag vor 2021 abgeschlossen worden ist, betraf private Auftraggeber (BGH, Urteil vom 02.06.2022, Az. VII ZR 174/19, Abruf-Nr. 229499). Jetzt hat der BGH bei öffentlichen Auftraggebern nachgezogen und begründet das u. a. wie folgt: „Der Staat darf sich nicht zu seinen Gunsten gegenüber dem Einzelnen – hier gegenüber dem Architekten – auf eine nicht oder unzutreffend umgesetzte Richtlinie berufen und für sich keine Vorteile aus der nicht oder unzutreffend umgesetzten Richtlinie ziehen Das richtlinienwidrige zwingende Preisrecht der HOAI 2013 ist daher auch bei sogenannten Aufstockungsklagen in Höhe der HOAI-Mindestsätze gegenüber öffentlichen Auftraggebern weiterhin anwendbar“ (BGH, Beschluss vom 14.02.2024, Az. VII ZR 221/22, Abruf-Nr. 240629).

► Öffentliche Aufträge

VgV: Darf sich ein Büro als Nachunternehmer bzw. Subplaner an mehreren Angeboten beteiligen?

| Ein Leser fragt: Wir (Tragwerksplaner) werden aktuell öfter von mehreren Architekten oder Generalplanern gleichzeitig gefragt, ob wir mit ihnen an ein und demselben VgV-Verfahren mitmachen wollen. Dürfen wir das oder müssen wir uns für ein Büro entscheiden? |

Antwort | Vergaberechtlich dürfen Sie das. Das ergibt sich aus einer Entscheidung der VK Bund mit folgendem Tenor: „Nimmt ein Unternehmen nicht selbst als Bieter an einer öffentlichen Ausschreibung teil, sondern ist es an den Angeboten mehrerer Bieter als Nachunternehmer/Eignungsleiher beteiligt, liegt keine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung vor, auf die ein Ausschluss der betreffenden Bieter mangels Eignung gestützt werden kann.“ (VK Bund, Beschluss vom 10.11.2023, Az. VK 1-63/23, Abruf-Nr. 239486)

► HOAI

HOAI 202X: Honorargutachten ist ausgeschrieben

| Der Weg zur HOAI 202X geht weiter. Nachdem das „Leistungsbild-Gutachten“ seit Anfang Januar vorliegt, ist nun auch der Weg zum zweiten „Honorarparameter-Gutachten“ geebnet. Die Ausschreibung wurde veröffentlicht, die Teilnahmefrist ist am 03.04.2024 abgelaufen. In der Ausschreibung (offenes Verfahren) ist davon die Rede, dass der Prozess bis zur Vorlage des Gutachtens sieben Monate dauern werde. Die Wahrscheinlichkeit, dass die neue HOAI 2025 kommen wird, geht damit fast gegen Null. PBP bleibt am Ball. |

Staat darf keine Vorteile aus nicht umgesetzter Richtlinie ziehen

Leser fragen - PBP antwortet

Der Weg zur HOAI 202X geht weiter